Bauwesenversicherung

Allgemeine Bedingungen (AVB), Ausgabe F 07

Inhaltsverzeichnis

Art.		Art.	
1	Gegenstand der Versicherung	11	Obliegenheiten im Schadenfall
2	Versicherte Gefahren	12	Schadenermittlung
3	Versicherte Interessen	13	Sachverständigenverfahren
4	Einschränkungen des Versicherungsumfanges	14	Zahlung der Entschädigung
5	Versicherungssummen	15	Kündigung im Schadenfall
6	Ersatzleistung und Selbstbehalt	16	Ersatzansprüche gegenüber Dritten
7	Beginn und Ende der Versicherung, Versicherungsort	17	Verjährung und Verwirkung
8	Obliegenheiten der Versicherten	18	Mitteilungen und Vertragsführung
9	Gefahrserhöhung und -verminderung	19	Gerichtsstand und anwendbares Recht
10	Prämie		

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind, für:
   a) die Baumeisterarbeiten (alle vom Baumeister zu erbringenden Bauleistungen gemäss Werkvertrag), oder
   b) den Rohbau (alle Baumeisterarbeiten und weitere, im Einzelnen bezeichneten Bauleistungen), oder
   c) das schlüsselfertige Bauwerk (alle vom Bauherrn vergebenen und selbst zu erbringenden Bauleistungen).
2. Mitversichert sind bis zu 5 % der Versicherungssumme für die Bauleistungen: Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten gemäss Art. 6 Ziff. 1 lit. b AVB.
3. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
   a) Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten, welche die gemäss Art. 1 Ziff. 2 AVB mitversicherte Summe übersteigen;
   b) Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial (ohne Gitternetze), Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen und Abschrankungen, exkl. Sachen gemäss Art. 1 Ziff. 3 lit. g AVB;
   c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteile der versicherten Bauleistungen sind;
   d) bestehende Bauten;
   e) Fahrhabe in bestehenden Bauten;
   f) Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen mit Ausnahme von selbstfahrenden sowie schwimmend eingesetzten Objekten, von Kranen, Motor- und Luftfahrzeugen;
   g) Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial (ohne Gitternetze) für Brücken, Viadukte, Über- und Unterführungen;
   h) Maintenanceschäden nach Ablauf der Grunddeckung gemäss Art. 7 Ziff. 2 lit. a AVB, für 1 oder 2 Jahre;
   i) Notdächer.

   Die Zusatzversicherungen gemäss lit. a bis e können auch kombiniert mit einer einzigen Versicherungssumme auf Erstes Risiko vereinbart werden. Diese kombinierte Zusatzversicherung kann ergänzt werden mit einer Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung für bestehende Bauten.

Art. 2 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind:
   a) durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen), die während der Versicherungsdauer eintreten;
   b) Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind;
   c) bei Hochbauten zusätzlich Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 lit. a und b AVB an jenen versicherten Bauleistungen, die in der bei einem kantonalen oder privaten Feuerversicherer abgeschlossenen Versicherung ausgeschlossen sind.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) infolge
   a) von Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon;
   b) der Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Art. 3 Versicherte Interessen

Versichert sind durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen), die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, der Geologen, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen.

Art. 4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

1. Nicht versichert sind:
   a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
   b) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall ohnehin hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
   c) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, die Funktion des Bauteils bzw. Bauwerks jedoch nicht beeinträchtigender Zustand, wie z. B. Kratzer auf Verglasungen oder Verätzungen durch Zementwasser;
   d) Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie andere Vermögensschäden;
   e) Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch bauwesenversichert ist, übernommen werden müssen. Im Rahmen der Vereinbarungen dieser Police bevorschusst jedoch die Gesellschaft die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses der Gesellschaft abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, so hat der Bauwesenversicherte die Differenz zwischen Haftpflichtleistung und Vorschuss der Gesellschaft nicht zurückzuerstatten.
2. Bei kriegerischen Ereignissen, terroristischen Anschlägen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination, haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
3. Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltdrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

   Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Art. 5 Versicherungssummen

1. *Bauleistungen*

   Die vorläufige Versicherungssumme hat den gesamten vorgesehenen Kosten der versicherten Bauleistungen zu entsprechen.

   Für die endgültige Versicherungssumme ist die vom Bauherrn genehmigte Abrechnung über die versicherten Bauleistungen massgebend. Diese Abrechnung hat auch zu enthalten die vom Bauherrn selbst erbrachten Bauleistungen, die Regiearbeiten sowie die baulichen und preislichen Änderungen, die nach Unterzeichnung des Versicherungsantrages eingetreten sind.

   In die Versicherungssumme sind nicht einzubeziehen:
   Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstück- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.

   Für Hochbauvorhaben mit schlüsselfertigem Vollendungsgrad bis zu einer Bauleistungssumme von CHF 2 Mio. wird auf eine definitive Abrechnung verzichtet. Wird jedoch im Schadenfall festgestellt, dass die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme kleiner war als die tatsächlichen Baukosten, ersetzt die Gesellschaft den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu den tatsächlichen Baukosten.
2. Übrige Sachen und Kosten

   Die Versicherungssummen werden auf Erstes Risiko vereinbart, es wird keine Unterversicherung geltend gemacht.
3. Versicherungssummen nach einem Schadenfall

   Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; die Gesellschaft hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

Art. 6 Ersatzleistung und Selbstbehalt

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen.

1. Die Gesellschaft ersetzt:
   a) bei Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Bauleistungen die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen, höchstens jedoch die endgültige Versicherungssumme;
   b) im Rahmen von Art. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. a AVB folgende Kosten, soweit sie auf ein entschädigungspflichtiges Schadenereignis zurückzuführen und für die Wiederinstandstellung notwendig sind:
      - Aufräumungskosten
        (Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort sowie die Deponiergebühren),
      - Schadensuchkosten
        (Kosten für die Lokalisierung der Schadenstelle),
      - Kosten für Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich in Unkenntnis des Schadens erstellt wurden;
   c) bei Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gemäss Art. 1 Ziff. 3 lit. b, d, e, f, g und i AVB
      - im Falle eines Totalschadens den Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederinstandstellung den Zeitwert des beschädigten Objektes übersteigen,
      - im Falle eines Teilschadens die Kosten der Wiederinstandstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis,

      höchstens aber die auf Erstes Risiko vereinbarte Versicherungssumme.
   d) Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese mit dem schriftlichen Einverständnis der Gesellschaft ausgeführt und dadurch die Kosten für die definitive Reparatur nicht vergrössert werden.
2. Nicht ersetzt werden:
   a) Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden, so zum Beispiel:

      Kosten für Baugruben- bzw. Hangsicherungsmassnahmen (wie Spund-, Rühl- oder Schlitzwände, Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen), die nicht vorgesehen waren, jedoch nach einem Baugrubeneinsturz oder infolge Instabilität des Baugrundes nachträglich ausgeführt werden müssen;
   b) ein Minderwert nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur.

   Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert sowie der Wert allfälliger Überreste werden vom Schadenbetrag abgezogen.
3. Selbstbehalt

   Von jeder gemäss Art. 6 Ziff. 1 und 2 AVB berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten von einem Schaden betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschieden hohen Selbstbehalten wird der höchste Betrag berücksichtigt.

Art. 7 Beginn und Ende der Versicherung, Versicherungsort

1. Die Versicherung beginnt mit dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

   Ist eine vorläufige Deckungszusage abgegeben worden, so verbleibt der Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Gesellschaft geschuldet.

   Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung durch Nachtrag, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

2. Die Versicherung endet:
   a) für Bauleistungen in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Bauleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten. Bei Gesamtüberbauungen oder bei gestaffelter Ingebrauchnahme einzelner Bauteile erlischt die Deckung bei Fertigstellung und/oder Bezug der einzelnen Baukörper, Gebäude oder Wohneinheiten (z. B. Eigentumswohnungen, Autoeinstellhallen);
   b) für Sachen gemäss Art. 1 Ziff. 3 lit. b, f, g und i AVB mit dem Abtransport von der Baustelle;

   spätestens aber in dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichnete Baustelle.

Art. 8 Obliegenheiten der Versicherten

1. Bei der Ausführung des Bauwerkes haben die Versicherten die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde, die SIA-Normen sowie die ihnen durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten Pflichten einzuhalten.

2. Bei schuldhafter Verletzung dieser Vorschriften durch Versicherte, ihre Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Die Kürzung wird lediglich dem schuldhaft handelnden Versicherten gegenüber geltend gemacht.

Art. 9 Gefahrserhöhung und -verminderung

1. Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

2. Bei Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienerhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 2 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifmässige Prämienerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

3. Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie soweit herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Prämie übersteigt.

Art. 10 Prämie

1. Die Prämie ist für die ganze Bauzeit im Voraus zu entrichten, wobei der Prämienberechnung die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde gelegt werden.

2. Nach Fertigstellung der versicherten Bauleistungen wird bei Hochbauvorhaben mit einer schlüsselfertigen Bausumme von mehr als CHF 2 Mio. und bei allen Tiefbauten die Prämienabrechnung aufgrund der endgültigen Bauabrechnung vorgenommen.

3. Die für die Versicherungsdauer vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

4. Die Prämie für die Versicherungsdauer bleibt jedoch ganz geschuldet bei:
   - Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall;
   - Verletzung der Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer gegenüber der Gesellschaft zum Zwecke der Täuschung.

Art. 11 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
   a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen. Diebstahlschäden gemäss Art. 2 Ziff. 1 lit. b AVB sind zudem der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen;
   b) seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;
   c) für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
   d) die vom Schadenfall betroffenen Teile zur Verfügung der Gesellschaft zu halten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

3. Mit der Reparatur kann nach erfolgter Anzeige sofort begonnen werden, sofern diese Massnahme zur Fortführung der Bauarbeiten unerlässlich ist und die Feststellung des Schadens durch einen Vertreter der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht. Findet die Besichtigung des Schadens nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige statt, so kann der Anspruchsberechtigte die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

Art. 12 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder geschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 13 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Für dieses gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes, das am Wohnsitz der antragstellenden Partei zuständig ist, ernannt. Der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.

2. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, so entscheidet der in Ziff. 1 bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache selbst den Sachverständigen oder Obmann ernennt.
3. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen sollen mindestens enthalten:
   a) die bestimmte oder, wenn dies nicht möglich ist, die mutmassliche Entstehungsursache des Schadens;
   b) die Ermittlung des Schadenbetrages;
   c) die Versicherungssumme gemäss Art. 5 AVB;
   d) den Zeitwert der beschädigten Sachen unmittelbar vor dem Schadenereignis samt Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten;
   e) sofern ein Mangel zum Bauunfall geführt hat, die Kosten, die auch ohne den Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
   f) Mehrkosten gemäss Art. 6 Ziff. 2 lit. a AVB;
   g) Wert der Überreste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.
4. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenze beider Feststellungen.
5. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
7. Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird, sofern es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt, die Entschädigung nach den Bestimmungen von Art. 6 AVB berechnet.

Art. 14 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
2. Die Fälligkeit tritt jedoch solange nicht ein, als:
   a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
   b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 15 Kündigung im Schadenfall

1. Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen zu erbringen hat, kann
   a) der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
   b) die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung

   den Vertrag kündigen.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, endet die Versicherung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Gesellschaft. Kündigt die Gesellschaft, endet die Versicherung 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Art. 16 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Gesellschaft über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

Art. 17 Verjährung und Verwirkung

1. Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
2. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Art. 18 Mitteilungen und Vertragsführung

1. Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Gesellschaft oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.
2. Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

Art. 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand, sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz oder der Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, zur Verfügung.
2. Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.